

# Katholische Kirchengemeinde St. Lucia Stolberg



#### Inhalt

	Deckblatt	
	Inhaltsverzeichnis	Seite 02
1	Grundlage des Institutionellen Schutzkonzeptes	Seite 03
2	Die Katholische Kirchengemeinde. Lucia - Präambel	Seite 04
3	Präventionsfachkraft	Seite 06
4	Risikoanalyse	Seite 07
4.1.	Zielgruppen	Seite 07
4.2.	Macht und Abhängigkeitsverhältnisse	Seite 07
4.3.	Gefährdungsmomente	Seite 07
4.4.	Kultur der Grenzverletzung	Seite 07
4.5.	Durchführung der Risikoanalyse	Seite 07
5	Persönliche Eignung	Seite 10
5.1.	Haupt- und Nebenberufliche, Personal und Honorarkräfte	Seite 10
5.2.	Ehrenamtliche MitarbeiterInnen	Seite 10
6	Erweitertes Führungszeugnis	Seite 11
6.1.	Warum muss ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorgelegt werden?	Seite 11
6.2.	Nicht-pastorales Personal der Pfarrei St. Lucia	Seite 11
7	Verhaltenskodex	Seite 15
7.1.	Kinderrechte	Seite 15
7.2.	Konkretes Verhalten	Seite 15
7.2.1.	Gestalten von Nähe und Distanz	Seite 15
7.2.2.	Angemessenheit von Körperkontakt	Seite 15
7.2.3.	Sprache und Wortwahl	Seite 15
7.2.4.	Zulässigkeit von Geschenken	Seite 15
7.2.5.	Beachten der Intimsphäre	Seite 15
7.2.6.	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	Seite 15
7.2.7.	Erzieherische Maßnahmen	Seite 15
7.3.	Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege	Seite 15
8	Qualitätsmanagement	Seite 22
8.1	Konkretisierung für die Kleine offene Tür St. Josef	Seite 22
8.1.1	Risiko- und Potenzialanalyse	Seite 22
8.1.2	Fragen zu strukturellen Bedingungen	Seite 23
8.1.3	Verhaltenskodex	Seite 28
8.2	Konkretisierung für die Kindertagesstätten Clara Fey und St. Sebastianus	Seite 31
9	Fort- und Weiterbildung	Seite32
0	Inkrafttreten	Seite32
1	Literatur und Quellen	Seite32
2	Anhang	Seite33
12.1.	Handlungsleitfaden 1	Seite33
12.2.	Handlungsleitfaden 2	Seite34
12.3.	Handlungsleitfaden 3	Seite35
12.4	Dokumentation der Einsichtnahme in das EFZ Hauptamtliche	Seite36
12.5	Dokumentation der Einsichtnahme in das EFZ Ehrenamtliche	Seite37
12.6	Organigramm der Kindertagesstätten (Stand: August 2018)	Seite38
12 7	Sexualpädagogisches Konzent der Kindertagesstätten	Seite39



#### 1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzeptes

Die Erstellung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes erfolgt auf Grundlage des folgenden Teils der Ausführungsbestimmungen zur Bischöflichen Präventionsordnung, den wir daher an den Beginn unseres Schutzkonzeptes stellen: Ausführungsbestimmungen zu § 3 PrävO Institutionelles Schutzkonzept.<sup>1</sup>

- "Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, Institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von Institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
- □ Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein Institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
- Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte Institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das Institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
- Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.
- In das Institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen."

Das erarbeitete Institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2018 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Diözese Aachen zuzuleiten.<sup>2</sup>



#### 2. Die Pfarre St. Lucia - Präambel

Die Katholische Kirchengemeinde i St. Lucia in Stolberg (im Text Pfarre St. Lucia genannt) wird seit der Fusion zum 1. Januar 2010 aus den sieben Gemeinden St. Franziskus, Unterstolberg St. Hermann Josef, Liester Herz Jesu, Münsterbusch St. Josef, Donnerberg St. Lucia, Oberstolberg St. Mariä Himmelfahrt, Mühle St. Sebastianus, Atsch gebildet. Diese umfassen den Norden und die Innenstadt des Stadtgebietes und mit knapp 30.000 Menschen etwa die Hälfte der Gesamtbevölkerung. Rund 16.000 Menschen im Gebiet der Pfarre St. Lucia sind katholisch.<sup>3</sup>

Die Neukonzeption der präventiven Arbeit der ehemals selbstständigen Gemeinden stellt eine große Herausforderung für alle Menschen in der Pfarre St. Lucia dar. Um die Zukunft der Pfarre zu gestalten, engagieren sich ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende gemeinsam. Dazu gehört es, Wege zu suchen, die möglichst viele Menschen mitgehen können, um in unseren Gemeinden den Glauben zeitgemäß und einladend zu leben, ihn an unsere Kinder und Jugendlichen weiterzugeben und Suchende zu unterstützen.<sup>4</sup>

Ziel der Präventionsordnung ist es, am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken. Die körperliche und psychische Unversehrtheit von Menschen, die in unseren Diensten und Einrichtungen Betreuung, Beratung und Behandlung erfahren, steht bei diesem Anliegen im Mittelpunkt.

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarre St. Lucia ein wichtiger Bestandteil der (pastoralen) Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, in der KOT und verbandlichen Arbeit der Gemeinden, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Gemeinden, beispielsweise in den Kindertagesstätten. Uns ist es ein besonderes Bedürfnis, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wert geschätzt, wohl und sicher fühlen.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist somit ein integrierter Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Auch wir, die Pfarre St. Lucia in Stolberg treten entschieden dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.



Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht und gelebt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare und kontrollierte Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig.

Wir wollen die Mitglieder unserer Pfarre sensibilisieren. Durch Verhaltensregeln und Achtsamkeit wollen wir Täterinnen und Tätern Übergriffe erschweren und die Pfarrei somit zu einem sicheren Ort machen, in dem Kinder und Jugendliche sich wohlfühlen und bestmöglich entwickeln können.

#### Hierzu gehört u.a.:

- aktive Umsetzung der eigenen und der Institutionellen Werthaltung in die Arbeit
- Sensibilität für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
- Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der betreuten/behandelten Personen
- Fördern der Selbstkompetenzen der betreuten/behandelten Personen
- besonnenes, aber auch entschiedenes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- Reflektieren des eigenen Verhaltens gegenüber den betreuten/behandelten Personen

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt in unseren Diensten und Einrichtungen mit allen hierfür relevanten Personen(gruppen). Dazu gehören die uns anvertrauten Menschen als Bestandteile des Institutionellen Schutzkonzeptes im Kontext der Präventionsordnung.<sup>5</sup>

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserer Pfarre St. Lucia tätig sind. Die Bestandteile Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Qualitätsmanagement sowie die vom Bistum Aachen vorgeschriebenen Verfahrenswege gelten für alle Einrichtungen der Pfarre St. Lucia.

Im Folgenden werden Kinder und Jugendliche auch Schutzbefohlene genannt. Diese Formulierung inkludiert ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Zur besseren Lesbarkeit nutzen wir vorzugsweise das große I um gleichermaßen beide Geschlechter zu benennen.

3. Präventionsfachkraft

Nach § 12 der Präventionsordnung benennen wir als kirchlicher Rechtsträger eine Präventionsfachkraft.

Für unsere Institution wurde Herr René Deitert 🕆 nach einer Ausbildung beim Bistum Aachen am 27.

April 2016 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt.

Herr Deitert む

• ist Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur

Prävention gegen sexualisierte Gewalt;

• kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe

Beratungsstellen informieren;

• unterstützt den Träger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes;

bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien;

berät den Träger bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten

und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene;

ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen

und gibt Fort- und Weiterbildungsbedarfe an diese weiter.

Nach dem Tod von Herrn René Deitert verweisen wir auf die Diözesane

Beauftragte zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen, Frau

Almuth Grüner, bis eine neue Präventionsfachkraft für die Pfarrei St. Lucia

bestimmt wurde.

Frau Almuth Grüner

Tel. 0241-452-204

Email: almuth.gruener@bistum-aachen.de



#### 4. Risikoanalyse

Ausgehend von den Ausführungsbestimmungen zu § 3 PrävO<sup>6</sup> haben wir eine Risikoanalyse erstellt. Diese ist Grundlage für das Schutzkonzept unserer Pfarre St. Lucia. Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Deshalb war es uns wichtig, dass wir gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes beteiligungsorientiert angelegt und in dieser Ausrichtung die Dienste, Einrichtungen und Gruppierungen in den Blick genommen haben. Sie wurden über die schützenden Strukturen, die es zu entwickeln galt, informiert und eingeladen, sich bei der Entwicklung einzubringen. Im Jahr 2018 wurde in unterschiedlichen Gruppen der Ist-Stand erhoben in den Bereichen Regeln, Abläufe, Positionierung, Zuständigkeiten, Vorwissen, Vorfälle. gefährdende Momente, gefährdete Personengruppen beim Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Vor diesem Hintergrund haben wir eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die mit der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes beauftragt war. Dieser Arbeitsgruppe gehörten an:

- als Vertreterin des Rechtsträgers Frau Birgit Stremme
- als qualifizierte Präventionsfachkraft Herr René Deitert
- als Mitarbeiter in leitender Verantwortung Herr Jörg Beißel
- als Diakon Herr Achim Jaskulski
- als Gemeindereferentin Frau Petra Morschel
- für die Verwaltung Frau Denise Geilus
- als Küsterin Frau Birgit Heyer
- für die Kindertagesstätten Frau Silke Peters und Frau Marie-Luise Willems

#### 4.1 Zielgruppen

Kinder und Jugendliche sind an vielen Orten in unserer Pfarre St. Lucia unterwegs: als Kommunionkinder, Messdiener, Firmanden, in Chören, im Kindergarten und bei den Sternsingern. Sie nehmen teil am Gemeindeleben bei Gemeindefesten, Gemeindetreffs und in (Kinder-)Messen sowie bei unterschiedlichsten Aktionen. Eine neue Herausforderung ist die Arbeit mit Flüchtlingen, die immer mehr Teil der Arbeit wird.



#### 4.2 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen:

- Kinder untereinander, Jugendliche untereinander,
- Kinder zu Jugendlichen,
- Kinder und Jugendliche zu Leitungen,
- die Leitungen zu Hauptberuflichen.

Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, Überlegenheit durch das "Dienstalter" und die Möglichkeit, Geld und Räume zur Verfügung zu stellen oder auch wieder zu entziehen. Es wird Menschen ein Vertrauensvorschuss gewährt, weil sie Katecheten oder Katechetinnen sind, weil sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der Gemeinde tätig sind, weil sie einfach irgendwie dazu gehören.

#### 4.3 Gefährdungsmomente

Gefährdungsmomente gibt es überall, wo Kinder und Jugendliche sind. Besonders in den Blick zu nehmen sind dabei:

- Situationen, in denen zwei Personen alleine sind
- Situationen, in denen ein potenzielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung braucht,
- Treffen bei einer Person zu Hause
- Übernachtungen und Nachtwanderungen
- Sanitäranlagen

#### 4.4 Kultur der Grenzverletzung

Wir sind davon überzeugt, dass es bei uns keine Kultur der Grenzverletzung, keine problematischen Traditionen gibt. Dennoch gibt es Situationen die zum Problem werden können:

- Oft ist nur eine Leitungsperson, ein/e KatechetIn alleine mit den Kindern und Jugendlichen zusammen, weil zu wenig Personal zur Verfügung steht.
- Wir suchen häufig so dringend neue (ehrenamtliche) Mitarbeitende, dass wir nicht so sehr darauf achten, wer da mitarbeiten möchte. Damit machen wir es TäterInnen leicht, bei uns aktiv zu werden.



Aus diesen Ergebnissen ergeben sich für das Schutzkonzept folgende wichtige Punkte:

- Eine klare Positionierung muss die Basis allen Handelns sein.
- Klare Regeln zum Umgang miteinander müssen erarbeitet und kommuniziert werden.
- Die Reflektion des eigenen Handelns und der Traditionen muss angestoßen werden.
- Dem Erkennen der Gefährdungsmomente müssen Handlungsoptionen folgen.
- Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt muss stärker verbreitet werden.
- Schulungen müssen regelmäßig und intensiv stattfinden. Die Teilnahme an den Schulungen ist Voraussetzung für die (weitere) Mitarbeit.
- Ansprechpartner und Kommunikationswege m
  üssen klar bekannt / benannt sein.
- Handlungsanweisungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt müssen formuliert und bekannt gemacht werden.
- Es müssen Methoden gefunden werden, um das Hinschauen selbstverständlicher zu machen und zu institutionalisieren.

## 4.5 Durchführung der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse war für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen in unserer Institution zu erkennen. Die in Kapitel 4 genannten Personen, haben Organisationsstrukturen und alltägliche Arbeitsabläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse sind Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen in unseren Einrichtungen.

Beachtung fanden folgende Bedingungen, Arbeitsabläufe und Strukturen:

- Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit
- Beschwerdemöglichkeiten, Meldeverfahren
- Räumliche Gegebenheiten und Gestaltung von Dienst-/Arbeitsplänen
- Personengruppen aller Hierarchie-Ebenen im Hinblick auf bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, Führungsstruktur, Kommunikationsstrukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse etc.)





- Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.)<sup>7</sup>
- mögliche strukturell- oder ablaufbedingte Schwachstellen, die Grenzverletzungen (Pflegesituationen, Untersuchungen etc.)
- vorhandene Betreuungsverhältnisse und Bezugsbetreuung, Beratungs- und Betreuungssituationen
- Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen
- Regelungen für Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung
- Themen zum Umgang mit Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.) und Verfahrensschritte,
- Funktionieren des Beschwerdemanagements und Passgenauigkeit sowohl im Hinblick auf die Zielgruppe und deren Angehörige als auch auf die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen der Einrichtung.

Auf allen Ebenen der Organisation wurde das Wissen über sexualisierte Gewalt ermittelt und die Verankerung des Themas Prävention beschrieben Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) wurden unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht. Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigten uns auf, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes gegen (sexualisierte) Gewalt erforderlich waren, die wir in unser Institutionelles Schutzkonzept aufgenommen und umgesetzt haben.



#### 5. Persönliche Eignung

Personen, die in unserer Pfarre St. Lucia Aufgaben übernehmen, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen, und sie dürfen keine Straftaten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PrävO verübt haben. Um die persönliche Eignung sicherzustellen, geht die Pfarrei St. Lucia aktiv folgende Schritte:

#### 5.1 Haupt- und Nebenberufliche, Honorarkräfte:

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen durch die Leitung der Einrichtung beziehungsweise der Verantwortlichen Person thematisiert.
- Die Verwaltung (Frau Geilus) lässt sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Die für uns haupt- und nebenberuflich t\u00e4tigen Personen sowie Honorarkr\u00e4fte unterschreiben eine Selbstverpflichtungserkl\u00e4rung.
- Alle haupt- und nebenberuflich t\u00e4tigen Personen ab dem 16. Lebensjahr sowie Honorarkr\u00e4fte
  in unserer Pfarrei absolvieren einen intensiven Pr\u00e4ventionskurs gem\u00e4\u00df ihrer T\u00e4tigkeit. Dieser ist
  alle f\u00fcnf Jahre zu wiederholen. Dies wird von der Pr\u00e4ventionsfachkraft initiiert und kontrolliert. <u>5.2</u>
   Ehrenamtliche
- Die Verantwortung für den Einsatz von ehrenamtlich Engagierten liegt zunächst beim Kirchenvorstand. Er delegiert die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung an die Gemeindereferentin und die leitenden Verantwortlichen der Gruppierungen der Pfarre.
- Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit muss ein Gespr\u00e4ch durch die Leitung der Einrichtung beziehungsweise der Verantwortlichen Person gef\u00fchrt werden, in dem auch die Pr\u00e4vention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert wird und auf die verpflichtende Teilnahme an einer Schulung hingewiesen wird.
- Die für uns ehrenamtlich tätigen Personen absolvieren einen Präventionskurs gemäß ihrer Tätigkeit
- Die für uns ehrenamtlich tätigen Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung.
- Wie in Punkt 6.3 vorgesehen, sehen Georg Hötte oder Birgit Stremme das erweiterte Führungszeugnis ein.



#### 6. Erweitertes Führungszeugnis

Wir sind verpflichtet, die persönliche Eignung von Personen zu prüfen und nach dem Bundeskinderschutzgesetz, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Wir schließen damit aus, dass bei und für uns Personen tätig sind, die bereits wegen bestimmter Delikte (siehe § 72a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind. Somit muss jede/r MitarbeiterIn, alle fünf Jahre ein aktuelles EFZ vorlegen.

#### 6.1 Warum muss ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorgelegt werden?

Maßnahmen der Präventionsordnung dienen dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes potentielle Täter und Täterinnen abzuschrecken und nach außen deutlich zu signalisieren, dass in der Einrichtung oder in dieser Kirchengemeinde der Schutz von Kindern und Jugendlichen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist. Hierzu zählen u.a. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. das Thematisieren der Präventionsbemühungen im Vorfeld der Übernahme der Tätigkeit.

Eine Person, die einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Absatz 13 des Strafgesetzbuchs) hat, wird sich gar nicht erst um eine Tätigkeit bemühen, wenn sie weiß, dass die Vorlage verlangt wird. Es geht also darum, nachhaltig einen weiteren wirksamen Schutzmechanismus zu etablieren, der sicherstellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in Einrichtungen der katholischen Kirche tätig sind.

In der ehrenamtlichen Tätigkeit können bestimmte Situationen auftreten, die ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen, z.B. es kommt zu einem engen Kontakt bzw. die Einrichtung veranstaltet eine Aktion mit Übernachtung. Deshalb liegt es in der Verantwortung des leitenden Pfarrers zu prüfen, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß Bundeskinderschutzgesetz und Präventionsordnung notwendig ist.

Grundsätzlich unterscheiden wir dabei zwischen nicht-pastoralem Personal, ehrenamtlich Engagierten der Pfarrei und Engagierten in rechtlich eigenständigen Verbänden. Das pastorale Personal ist beim Bistum Aachen beschäftigt und unterliegt dort den Bestimmungen der Präventionsordnung.



#### 6.2 Nicht-pastorales Personal der Pfarre St. Lucia

- Das Personal muss vor Abschluss des Arbeitsvertrages der Verwaltung (Frau Geilus) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nach Einsichtnahme dokumentiert wird. Ein Formblatt zur Dokumentation befindet sich im Anhang.
- Der Arbeitsvertrag ist an die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gebunden.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf maximal drei Monate alt sein und behält fünf Jahre Gültigkeit
- Die Kosten für die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses beim Amt übernimmt die Pfarre St. Lucia.
- Die angestellten Personen und Honorarkräfte müssen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt wurden und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Kirchenvorstand umgehend darüber Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.
- Alle angestellten Personen und Honorarkräfte müssen eine Schulung entsprechenden ihrer Tätigkeit im Sinne der Präventionsordnung besuchen.
- Angestellte MitarbeiterInnen, die im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, m\u00fcssen ein EFZ vorlegen.
- Alle fünf Jahre muss ein erneutes EFZ vorgelegt werden, welches nicht älter als drei Monate ist.

#### 6.3 Ehrenamtlich Engagierte ab Vollendung des 16. Lebensjahrs:

Ehrenamtliche müssen je nach Art und Intensität ihrer Arbeit mit jungen Menschen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Es muss in jedem Fall vorgelegt werden von katechetisch Tätigen, Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen (freie gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Messdiener...), allen, die Kinder und Jugendliche auf Übernachtungsfahrten begleiten, den Verantwortlichen von Aktionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Sternsinger, Kinderbibeltage...) und von allen im Küsterdienst Tätigen.



- Alle fünf Jahre muss ein erneutes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, welches nicht älter als drei Monate ist.
- Die Gemeindereferentin, der Leiter der KOT und alle weiteren Leitungspersonen tragen Sorge für die Erfassung aller ehrenamtlich Engagierten, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Hier ist die Datenschutzordnung zu beachten die der/die Verantwortliche in der Einrichtung/im Zuständigkeitsbereich übergibt dem Ehrenamtler die Unterlagen zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ). Auf dem Formular muss vermerkt werden, wer es ausgegeben hat, dass eine Dokumentation erfolgen darf und für welchem Bereich die Person ehrenamtlich tätig wird, damit eine Rückmeldung erfolgen kann.
- Die Kosten für die Beantragung und Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses werden von der Pfarre St. Lucia übernommen und können bei der Vorlage der Quittung von dem Verantwortlichen in der Einrichtung / im Zuständigkeitsbereich erstattet werden.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird z.H. Herrn Georg Hötte oder Frau Birgit Stremme an das Pfarrbüro St. Lucia, Luciaweg 7, 52222 Stolberg geschickt.
- Nach Zustimmung der vorlegenden Person wird dokumentiert, dass das Zeugnis eingesehen wurde, wann es ausgestellt wurde und dass es keine für die Tätigkeit relevanten Einträge gibt.
- Die Dokumentation geht an den Präventionsbeauftragten.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird über das Pfarrbüro zeitnah zurückgeschickt.
- Alternativ zu dem vorgeschlagenen Weg über Versand der Unterlagen bzw. ergänzend dazu könnte das bisherige Vorgehen stehen: Herr Jaskulski hat in der Vergangenheit für Ehrenamtler Termine veröffentlicht, während derer sie zur Einsichtnahme ins Pfarrbüro oder eine Einrichtung kommen konnten. Herr Jaskulski hat direkt Einsicht genommen und dokumentiert. Zusammen mit der/dem Ehrenamtlichen konnten die Formulare ausgefüllt, evtl. Fragen geklärt und dann unterschrieben werden. Der Vorab-Versand der Formulare an Ehrenamtliche und die Rücksendung der Zeugnisse entfällt damit und der Ehrenamtliche bekommt das Zeugnis gleich zurück. Hierzu steht auch Frau Birgit Stremme zur Verfügung.
- Die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes werden jederzeit beachtet.



#### 7. Verhaltenskodex

Die Pfarre St. Lucia hat für alle Kinder und Jugendliche Rechte formuliert. Aus diesen Rechten ergibt sich eine Grundhaltung, die insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt, aber auch im Zusammenleben mit allen Menschen in unserer Pfarre. Sie sind für alle in der Pfarre Tätigen verbindlich und müssen von allen Haupt- und Nebenberuflichen, Ehrenamtlichen sowie den Honorarkräften eingehalten werden. Jede und Jeder einzelne in der Pfarre ist dafür verantwortlich, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden. Aus jedem Kinderrecht ergibt sich als Konsequenz Handeln und Haltung jedes einzelnen Erwachsenen.

#### 7.1 Kinderrechte

#### "Du hast das Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst."

Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass dies auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers. Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen hat.

#### "Du hast das Recht, dass dir niemand weh tut."

□ Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze Kinder und Jugendliche weder durch Taten noch durch Worte.

#### "Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen."

□ Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll. Ggfs. hole ich externe Hilfe.



#### "Du hast das Recht, dich wohlzufühlen."

 Ich richte mein Handeln daran aus, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns wohlfühlen können. Ich achte und respektiere ihre Persönlichkeit und Würde. Ich schütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

#### "Du hast das Recht, dass es Angebote gibt, die zu dir passen."

 Ich achte darauf, dass die Angebote, die wir für Kinder und Jugendliche machen, altersgerecht sind und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren und nicht an unseren eigenen.

#### "Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden."

• Ich höre den Kindern und Jugendlichen zu und nehme ihre Meinung ernst. Ich binde Kinder und Jugendliche, wo es möglich ist, in Entscheidungen mit ein.

#### "Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest."

 Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit N\u00e4he und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen anderer – und so respektiere ich auch das "Nein" des anderen, wenn nicht etwas anderes Wichtiges (die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, die Aufsichtspflicht…) dagegensteht

#### "Du hast das Recht, dass deine Fragen beantwortet werden."

• Ich nehme die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und gebe ihnen ehrliche, altersgerechte Antworten.

#### "Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird."

• Wenn es um die Interessen von Kindern und Jugendlichen geht, hole ich ihre Meinung dazu ein und entscheide nach Möglichkeit nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg.



#### 7.2 Konkretes Verhalten

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle:

Alle MitarbeiterInnen, PraktikantInnen (sind vom Wickeln ausgeschlossen) in den Kindertagesstätten halten sich beispielsweise an folgende Verhaltensregeln:

- die Kinder werden nicht unsittlich berührt
- beim Wickeln, Umziehen, duschen etc. achten wir die Intimsphäre jedes Kindes
- wir t\u00e4tigen nur die n\u00f6tigsten Ber\u00fchrungen ohne sexuelle Ambitionen
- körperlicher Kontakt, wie z.B. Anlehnen, Kuscheln, auf den Schoß setzen o.ä. muss vom Kind ausgehen; nur das Kind gibt ein Zeichen, wenn es Körperkontakt benötigt (wie z.B. in Trennungssituationen oder wenn es sich verletzt hat)
- der Erwachsene setzt sich niemals aktiv ein Kind auf seinen Schoß oder hält es gegen seinen Willen fest
- Körperkontakt darf niemals zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse des Erwachsenen dienen
- die Signale des Kindes (sprachliche Äußerungen oder das Verhalten bei U2-Kindern)
   werden ernst genommen und als persönliche Grenze akzeptiert
- die Kinder werden bei ihrem Vornamen genannt; Spitznamen wie Mäuschen, Spätzchen, Liebchen o.ä. sind unerwünscht
- die Räumlichkeiten im Sanitärbereich sind so gestaltet, dass die Privatsphäre der Kinder geschützt ist (Sichtschutzwände zwischen den Toiletten, Schiebetüren zu den Wickelbereichen)
- die MitarbeiterInnen tragen keine "aufreizende" Kleidung und achten bei ihrer Wortwahl und ihrer K\u00f6rpersprache darauf, nicht "anst\u00f6\u00dfg" zu sein
- bei Übernachtungen schlafen die Mitarbeiterinnen nicht im gleichen Raum wie die Kinder
- die sexuelle Entwicklung der Kinder wird geachtet und ggfs. durch Erklärungen unterstützt, wenn das Kind dazu Fragen äußert
- das Interesse der Kinder an ihrem K\u00f6rper wird als nat\u00fcrlich betrachtet und "Doktorspiele" nicht verboten Wichtig: ALLE involvierten Kinder m\u00f6chten das! Kein Kind darf einem anderen gegen\u00fcber \u00fcbergriffig werden; dann schreitet der Erwachsenen sofort ein
- bei sexuellen Übergriffen unter Kindern schützt der Erwachsene das Opfer und unterstützt den anschließenden klärenden Prozess



#### 7.2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Katechese- und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis keine Angst erzeugt wird und Grenzen nicht überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

"In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Role als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen Beziehungen. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren. Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegenInnen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich."

#### 7.2.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Kinder und Jugendlichen voraus. Im U2-Bereich ist dies am Verhalten des Kindes zu erkennen, da sie sich sprachlich noch nicht ausdrücken können. Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

"Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Tröstende Worte und Berührungen sind in angemessenem Rahmen erlaubt. Es wird kein Kind vom Erwachsenen ausgehend aktiv auf den eigenen Schoß gesetzt oder anders aktiv angefasst. Ebenso schreite ich bei unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind."



#### 7.2.3 Sprache und Wortwahl

Interaktion und Kommunikation sind in wertschätzender und respektvoller Art und Weise zu gestalten und sollen an die Bedürfnisse und das Alter der Kinder und Jugendliche angepasst sein. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

"Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche das möchte. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht."

#### 7.2.4 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Von allen Engagierten wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handhaben. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

"Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist."

#### 7.2.5 Beachtung der Intimsphäre

In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Auf Veranstaltungen und Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.



Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorher zu klären und benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Pfarrei St. Lucia.

"Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln. Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen. In Schlaf- und Sanitärräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen. Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenem Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen."

#### 7.2.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Hauptberufliche und ehrenamtlich Aktive halten die Kinder und Jugendlichen dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen.



"Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind."

#### 7.2.7 Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen nicht überschritten werden. Erzieherische Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, transparent, konsequent und dem Betroffenen plausibel sein. Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

"Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet."

#### 7.3 Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, kann man sich an die Präventionsfachkraft wenden. Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen<sup>8</sup> zu wenden, oder an die Hotline im Bistum Aachen.<sup>9</sup> An diese Hotline kann man sich auch wenden, wenn sich der Verdacht gegen MitarbeiterInnen der Kirche richtet. Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen<sup>10</sup> aufnehmen.



#### 8. Qualitätsmanagement

Über die Maßnahmen zur Prävention informiert die Pfarre St. Lucia in den Pfarrbriefen und durch Aushänge. Als Pfarre stellen wir sicher, dass alle Mitglieder der Pfarre, besonders aber die Kinder und Jugendlichen, die schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer angemessen über die Maßnahmen zur Prävention informiert werden. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden. Das institutionelle Schutzkonzept wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Wandlungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst. Die Pfarre St. Lucia ist verpflichtet, spätestens alle fünf Jahre die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes in der Gemeinde zu überprüfen und Unstimmigkeiten mit den Präventionsfachkräften zu besprechen.

#### 8.1 Konkretisierung für die Kleine offene Tür St. Josef

Kinder und Jugendliche, die unsere Angebote und Veranstaltungen in Anspruch nehmen, also unsere Einrichtung besuchen, sollen sich bei uns in einem geschützten Rahmen bewegen können. Diese geschützten (Lebens)räume sind für Heranwachsende enorm wichtig bei der individuellen Persönlichkeitsentwicklung. Alle Angebote der Kleinen offenen Tür St. Josef werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisiert und durchgeführt. Somit tragen sie eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl unserer Besucherinnen und Besucher. Wir nehmen diese Verantwortung sehr ernst und haben im Zuge der Präventionsordnung des Bistums Aachen aus dem Jahr 2014 das folgende Institutionelle Schutzkonzept für die Kleine offene Tür St. Josef in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, erarbeitet und entwickelt.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Jörg Beißel (Dipl. Sozialpädagoge/-arbeiter und Leiter der Einrichtung) folgende Personen beteiligt:

- Sabrina Schellhoff
- Rebecca Schellhoff
- Marcel Offermanns
- Rebecca Doutrelepont
- Johann Houben
- Tobias Behlau



	Ronja
Ρċ	ötter
	Noman
Na	asir
	Annika Kullmann

### 8.1.2 Risiko- und Potenzialanalyse

Während eines Mitarbeiterwochenendes wurde die Risiko- und Potenzialanalyse in mehreren Arbeitseinheiten durchgeführt. Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zog sich in Untergruppen zurück und bearbeitete den Arbeitsauftrag. Die Angebote unserer Kinder- und Jugendeinrichtung wurden auf den Prüfstand gestellt und zunächst auf Risikofaktoren durchleuchtet.

#### Allgemeine Fragen:

In welchen Bereichen der kirchengemeindlichen Arbeit besteht regelmäßiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen?

In allen Angeboten der Kleinen Offenen Tür St. Josef besteht regelmäßiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Gibt es bereits ein Schutzkonzept bzw. ein Regelwerk/einen Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen?

Bisher besteht kein Schutzkonzept der Kleinen Offenen Tür St. Josef (i.F. K.o.T. St. Josef), allerdings wird bereits daran gearbeitet.

#### Wenn ja, wer wird wann und wie darüber informiert?

Unsere EhrenamtlerInnen (i.F. TeamerInnen) werden einmal im Jahr bei der Vollversammlung über das aktuelle Schutzkonzept informiert wie auch bei Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Gibt es Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit verankert sind (z.B.: Kinder stark machen/Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende)?

Ja, durch die vom Bistum vorgegebene Präventionsschulung, die jeder TeamerInnen durchlaufen muss, mit Selbstverzichtserklärung sowie auf Verlangen etwaige Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende. Ebenso gibt es regelmäßige Teamsitzungen mit Reflektionen, zukünftigen Besprechungen usw.

Seite 23 von 46 Institutionelles Schutzkonzept der Pfarre St. Lucia



#### Fragen zu Risiko-Orten, -Zeiten und -Situationen:

#### Welche Orte/Räume bergen Risiken? Wie einsehbar sind Räumlichkeiten?

Unsere Räumlichkeiten sind gut einsehbar und bergen somit kaum Risiken. Die Toiletten wie auch die Disco im Keller verlangen eine erhöhte Aufmerksamkeit. Auf unserem vorderseitigen Außengelände befindet sich eine etwas uneinsichtige Eibe, um die die Kinder herumlaufen müssen.

Finden Übernachtungssituationen statt, welche Risiken bringen sie mit sich? Übernachtungssituationen kommen nur während der Ferienspiele mit den Besuchern/Bersucherinnen vor. Dabei wird auf einen angemessenen Betreuungsstand geachtet.

#### In welchen Situationen entsteht ein/e 1:1 Betreuung/Kontakt?

Eine 1:1 Betreuung wird allgemein vermieden. Sollte es dennoch z.B. aufgrund von Teamermangel oder einer Bitte des Besuchers/der Besucherin dazu kommen, wird auf offene Räumlichkeiten zurückgegriffen, die weiterhin einsehbar sind.

In welchen Situationen/an welchen Orten sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar?

In den Toilettenräumen sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt. (was richtig ist!)

#### Haben unbekannte Besucher/-innen unkontrolliert Zugang?

Wir haben zwei Eingänge, die in die Einrichtung führen. Im alltäglichen Betrieb haben unbekannte Besucher keinen unkontrollierbaren Eingang.

#### Besteht Zugang zum Internet? Gibt es Absprachen zur Nutzung?

Auf Anfrage hin gibt es einen kontrollierten WLAN-Zugang für die BesucherInnen.

#### Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz:

Wo entstehen Situationen, die zur Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können? Grenzverletzungen werden durch angemessene Schulungen im Rahmen unserer Möglichkeiten vermieden.

## Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?

Bei uns gelten die allgemeinen Regeln mit dem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.

#### Gibt es Regeln in Bezug auf Körperkontakte?

Nicht nur die TeamerInnen sondern auch die BesucherInnen werden in Bezug auf Körperkontakt sensibilisiert. Demnach ist z.B. das Sitzen auf dem Schoß oder das Schmusen/Kuscheln mit den Kindern untersagt.

#### Unter welchen Bedingungen sind Geschenke erlaubt?

Geschenke im angemessenen Rahmen werden sowohl angenommen als auch verteilt. Dies wird bei den Kindern gleichgehalten.

#### Wer ist an der Entwicklung von Regeln beteiligt?

Die TeamerInnen und die Leitung erarbeiten die Regeln unserer Einrichtung mit den Besuchern/Besucherinnen partizipativ.

#### Fragen zur Kommunikation:

# Gibt es regelmäßige Teambesprechungen? Wie wird der Austausch unten den Mitarbeitenden gewährleistet?

Es wird auf regelmäßige Teambesprechungen geachtet, die protokolliert und an das Großteam weitergeleitet werden.

#### Wie werden Kinder und Jugendliche miteinbezogen?

Die Kinder und Jugendlichen werden durch persönliche Gespräche und über soziale Medien miteinbezogen. Weitere Maßnahmen werden ergriffen.

#### Erfolgt eine Reaktion auf sexualisierte Sprache?

Eine sexualisierte Sprache wird nicht geduldet und daher natürlich thematisiert.



#### Frage zum/zur Krisenmanagement/Intervention:

Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert? Gibt es verbindliche Verfahrensanweisungen bei Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt in unserer GdG? Gibt es verbindliche Verfahrensanweisungen bei Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt in unserer GdG? Gibt es verbindliche Verfahrensanweisungen bei Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt in unserer GdG? Sind interne und externe Ansprechpartner/Innen bekannt?

Aufgrund der Präventionsschulung ist dies sowohl dem Team als auch der Leitung bekannt.

#### Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen:

In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?

Die Position des Teamers wird nicht dazu benutzt, um Macht, Druck oder Abhängigkeit auszuüben.

#### Fragen zum Beschwerdemanagment:

Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen? Wenn ja, wie ist es angelegt und wem ist es bekannt? An wen können sich Kinder und Jugendliche bei Grenzverletzungen wenden?

Ein Beschwerdesystem befindet sich in Entwicklung. Zudem ist das Team wie auch die immer präsente Teamleitung sehr offen für Gespräche.

#### Sind interne und externe Ansprechpartner/-innen bekannt?

In- und externe Ansprechpartner sind dem Team bekannt, externe den BesucherInnen allerdings nicht.

#### In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?

Die Position des Teamers wird nicht dazu benutzt, um Macht, Druck oder Abhängigkeit auszuüben.

## Wie und wo entstehen besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorbeugend gehandelt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?

Es entstehen besondere Vertrauensverhältnisse zwischen Leitung und Team wie auch zwischen den Teammitgliedern, was von dem Team als ganz normal angesehen wird. Zwischen Besuchern und Teamern entstehen keine besonderen Vertrauensverhältnisse.



Die Verhältnisse befinden sich im angemessenen Rahmen und werden mit großer Aufmerksamkeit begleitet.

#### Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?

Es liegen klar definierte Zuständigkeiten vor, die anhand von Dienstplänen und zugeteilten Teams eingehalten werden.

#### Welche Beteiligungsformen werden genutzt?

Es gibt strukturierte Wahlprozesse und vertrauensvolle Gespräche mit dem Leiter oder den Teammitgliedern.

#### Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung:

Ist das Thema sexualisierte Gewalt Teil des Vorstellungsgesprächs?

Ja.

#### Ist das Thema sexualisierte Gewalt Teil des MitarbeiterInnen-Jahresgesprächs?

Über sexualisierte Gewalt wird auf einer der beiden jährlichen Vollversammlungen gesprochen. Zusätzlich wird dies nach Bedarf und Beitreten eines neuen Teamers thematisiert. Außerdem finden regelmäßige Präventionsschulungen statt.

#### Gibt es eine Verständigung über das, was unter sexualisierter Gewalt verstanden wird?

Durch Präventionsschulungen und erhöhte Sensibilisierung: Ja.

#### Wie viel Fachwissen ist verfügbar?

Durch Präventionsschulungen und zusätzlichen externen Informationsquellen liegt genügend Fachwissen vor.

#### Sind die verpflichtenden Grundschulungen dokumentiert?

Ja, sie sind mit dem Original oder einer Kopie beim Leiter der Einrichtung dokumentiert.

Liegen von allen haupt- und ehrenamtlich Tätige sowohl die Erweiterten Führungszeugnisse, als auch die Selbstauskunftserklärungen vor? Von wem müssen sie noch eingefordert werden?



Die erweiterten Führungszeugnisse und die Selbstauskunftserklärungen liegen in aktueller Version vor und werden nach 5 Jahren erneut vorgelegt.

Sind allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen die Verfahrenswege bei Vermutung oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt bekannt?

Wie in der Präventionsschulung besprochen ist der 3-Schritt bekannt. Leiter - Träger - Amt.

Gibt es Unterstützungsangebote für haupt- und ehrenamtlich Tätige, wenn eine Vermutung ungeklärt bleibt?

Durch die in den Präventionsschulungen bekannten Wege sind Unterstützungsangebote bekannt.

#### Qualitätsmanagement

Gibt es ein klares pädagogisches Konzept?

Das klare pädagogische Konzept ist in Entwicklung.

Gibt es Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit verankert

sind? Fort- und Weiterbildungen der TeamerInnen und der Leitung.

Gibt es einen Handlungsleitfaden für den Fall der Vermutung?

3- Schritt-Weg.

#### 8.1.2 Fragen zu strukturellen Bedingungen

Durch Vollversammlungen und teamintern einsehbare Protokolle sind unsere Entscheidungen transparent. Die Entscheidungen werden darüber hinaus partizipativ erarbeitet. Aufgaben und Kompetenzen der TeamerInnen sind durch Aufgaben und Gruppengespräche klar definiert. Offene und angemessene Auseinandersetzungen mit dem Thema Sexualität und sexualisierte Gewalt werden geführt. Jedoch ist uns bewusst, dass es keine endgültige Sicherheit gibt, um nicht zum Schauplatz eines Übergriffes zu werden. Mit wirksamen präventiven Maßnahmen, die für bereits identifizierte Risiken eingesetzt wurden, haben wir keine Erfahrungen. Es gibt ein niedrigschwelliges Beschwerdeverfahren, das bei Übertretung der Regel in Einsatz kommt. Die aktuelle Leitung übernimmt die ihr zugewiesenen Verantwortungen.

Seite 28 von 46 Institutionelles Schutzkonzept der Pfarre St. Lucia



Dazu gehört im besonderen Maßen die Koordination und Überwachung der regelmäßig stattfindenden Teilnahme der TeamerInnen an Präventionsschulungen und die Aktualisierungen der erweiterten Führungszeugnisse.

#### 8.1.3 Verhaltenskodex K.O.T St. Josef

Als Mitarbeiter\*in der Kleinen Offenen Tür St. Josef (im Folgenden KOT St. Josef) verpflichte ich mich die folgenden Verhaltensregeln als verbindlich zu betrachten. Der Verhaltenskodex der KOT St. Josef dient dem Ziel des Schutzes der uns anvertrauten Schutzbefohlenen. Die Verhaltensregeln können nicht jeden erdenkbaren Fall abdecken. Sie sind also situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Die Intention des Schutzes hat hierbei höchste Priorität.

#### Nähe und Distanz:

Als Mitarbeiter\*in der KOT St. Josef bin ich mir meiner besonderen Rolle gegenüber den Schutzbefohlenen bewusst. Ich werde meiner Rolle als Vorbild, Bezugs- und Autoritätsperson gerecht. Ich nutze dieses Machtverhältnis gegenüber keinem aus, sondern achte auf ein ausgewogenes Verhältnis der drei Rollen.

Alle von mir geplanten Aktionen werden von mir so durchgeführt, dass jeder Schutzbefohlene sich wohl fühlt. Ich respektiere die individuellen Grenzen der Teilnehmenden und gebe besonders Acht auf diese. Einzelgespräche führe ich nur in gut einsehbaren Räumen und auf keinen Fall in privaten Räumlichkeiten. Ich mache gegenüber allen anderen Mitarbeitenden meine Entscheidungen transparent, sollte es doch zu einer Ausnahme kommen.

#### **Sprache**

Im Rahmen meiner Tätigkeit innerhalb der KOT St. Josef verwende ich keine sexualisierte oder in irgendeiner Form diskriminierende Sprache. Auch sprachliche Grenzverletzungen zwischen Schutzbefohlenen dulde ich nicht und schreite bei diesen ein. Ich nenne jeden Schutzbefohlenen beim Vornamen, außer es wird mir von der Person erlaubt einen Spitznamen zu verwenden.

Auf Kosenamen jeder Art verzichte ich komplett.

#### Körperkontakt

Ich achte auf den angemessenen Gebrauch von Körperkontakt.



Ich nutze ihn zurückhaltend. Ich benutze ihn nur, wenn der\*die Schutzbefohlene ihn ausdrücklich erwünscht oder aber eine Situation es zwingend notwendig macht. Auch unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen unterbinde ich. Ich bin mir bewusst darüber, dass Körperkontakt im Zusammenhang von Belohnung und Bestrafung absolut verboten ist.

#### Soziale Netzwerke

Ich sensibilisiere meine Schutzbefohlenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Sozialen und digitalen Medien. Ich dulde kein Mobbing über diese Medien. Auch achte ich hier auf den Gebrauch von Sprache im geschriebenen Wort.

Sexualisiertes oder diskriminierendes Bildmaterial sind absolut verboten und werden von mir nicht geduldet. Wenn nötig schreite ich ein.

#### Geschenke

Geschenke verteile ich lediglich in einem angemessenen Rahmen. Das bedeutet, dass ich keine individualisierten Geschenke an meine Schutzbefohlenen vergebe. Des Weiteren knüpfe ich auf keine Fall die Vergabe von Geschenke an Gegenleistungen.

#### Erzieherische Maßnahmen

Wie bei jeder Interaktion mit Schutzbefohlenen steht auch hier der Schutz im Vordergrund. Bei der Anwendung von Erzieherischen Maßnahmen verzichte ich auf Gewalt, Diskriminierung und bloßstellendem Verhalten. Erzieherische Maßnahmen haben immer in der Relation zur Regelverletzung des\*der Schutzbefohlenen zu stehen.

#### Verhalten auf Freizeiten, Fahrten und Ausflügen

Als Mitarbeiter\*in der KOT St. Josef verpflichte ich mich auf Freizeiten, Fahrten und Ausflügen die Privat- und Intimsphäre jedes\*jeder Beteiligten besonders zu achten. Bei Freizeiten, Fahrten und Ausflügen wird immer versucht auf einen angemessenen Bertreuerschlüssel zu achten. Hierbei geht es nicht nur um die Anzahl der Betreuer, sondern auch nach Möglichkeit auf die Geschlechterparität zu achten. Im speziellen bei Übernachtungen sind diese Regeln besonders zu beachten. Übernachtungen in privaten Räumlichkeiten vermeide ich, wenn Ausnahmen gemacht werden informiere ich die Leitung und die Präventionsschutzkraft des Trägers um mich abzusichern und die Erlaubnis hierfür einzuholen.



#### Bilder

Als Mitarbeiter\*in der KOT St. Josef ist mir bewusst, dass das Recht am persönlichen Bild unveräußerlich ist. Deshalb bin ich mir über folgende Regeln für Bilder im Klaren:

- ☐ Erlaubnis der Schutzbefohlenen und ggf. der Eltern vor dem Fotografieren einholen bzw. versichern ob sie vorliegt.
- ☐ Keine obszönen, diskriminierenden oder bloßstellenden Fotos machen und auf gar keinen Fall veröffentlichen.
- □ Sollten Schutzbefohlene unter einander Bilder machen die obszön, diskriminierend oder bloßstellend sind, schreite ich unverzüglich ein.

#### 8.2 Konkretisierung für die Kindertagesstätten Clara Fey und St. Sebastianus

Im Vordergrund unserer Arbeit steht das Kind. Es ist uns wichtig, dass die Kinder sich in unserem Haus wohl fühlen, Neugierde und Entdeckungsfreude ausleben, selbständig werden und ein soziales Miteinander erleben. Wir legen Wert darauf, Bildungsangebote entsprechend der Bildungsvereinbarung NRW umzusetzen und Kindern ausreichend Freiräume zu bieten, in denen sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen erproben und festigen können. Kinder sollen die Räume mit ihren Angeboten individuell und auch ohne Erwachsene nutzen können.

Für uns ist die kindliche Sexualität ein wichtiger Prozess in der Entwicklung der Identität, des Selbstbilds und des Selbstkonzeptes des Kindes. Wir möchten auch in diesem Bereich jedem Kind die Möglichkeit zur individuellen Entwicklung geben. Es gilt für die Kolleginnen und Kollegen die Bedürfnisse des einzelnen Kindes sensibel zu erkennen und zu respektieren. Gerade bei den ganz jungen Kindern ist der Kontakt zu den Erwachsenen durch ein hohes Maß an Körperkontakt geprägt. Die Kinder wollen kuscheln und in den Arm genommen werden. Das Füttern und die Wickelsituationen sind nicht nur auf die Pflege reduziert. In diesem Alter achten wir darauf, die Anzahl der Bezugspersonen möglichst klein zu halten, so dass die Betreuung der Kinder nur vom Personal der Gruppe und zu Beginn möglichst nur von einer Person durchgeführt wird.

Für die Kindertagesstätten gibt es neben der gesamtpädagogischen Konzeption auch ein sexualpädagogisches Konzept. Dieses befindet sich im Anhang 12.6



#### 9. Aus- und Fortbildung

Um Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei einen sicheren Ort geben zu können, müssen wir alle Personen, die in unserer Pfarrei aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren und Handlungsoptionen vermitteln. Deshalb müssen alle in unserer Pfarrei aktiven Personen regelmäßig zu diesem Thema geschult werden. Die Teilnehmenden der Schulungen werden darüber informiert, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte Kenntnis haben sollen und werden über ihre eigenen Pflichten aufgeklärt. Die Schulungsinhalte entsprechen dem jeweils gültigen Curriculum des Bistums Aachen und werden von Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten, die das Bistum Aachen dafür ausgebildet hat, durchgeführt. Die Art des Engagements und der Arbeit bestimmt den Umfang der Präventionsschulung, die Einordnung orientiert sich am Curriculum des Bistums Aachen.

#### 10. Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept für die Katholische Kirchengemeinde St. Lucia tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

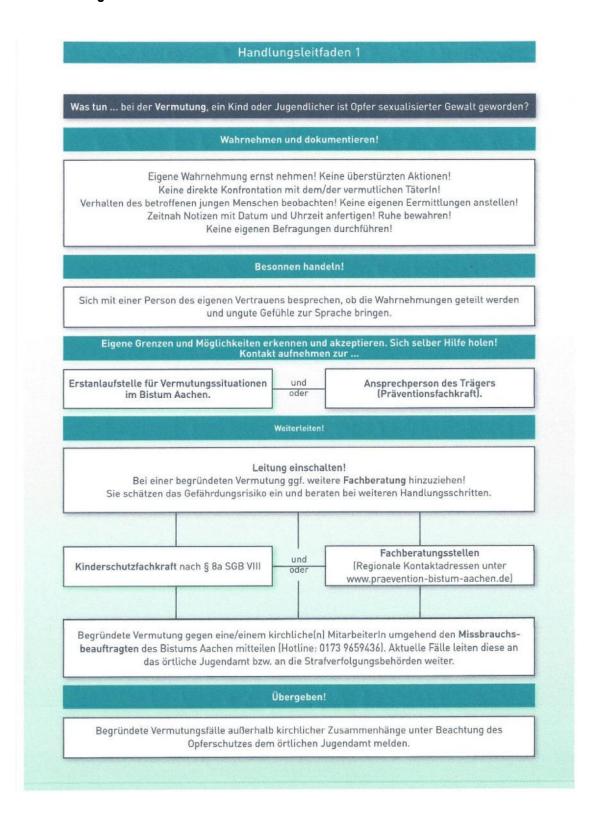
#### 11. Literatur und Quellen

□ Kirchlichen Anzeiger Bistum Aachen, Nr. 5, 1. Mai
 2014 □
 http://praevention.kibac.de/praeventionsordnung □ pastoralkonzept-st-lucia-stolberg.pdf (...)
 □ Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in
 Institutionen Ein Handbuch für die Praxis von Ursula Enders □
 Broschüre des Bistums Aachen "Augen auf!"



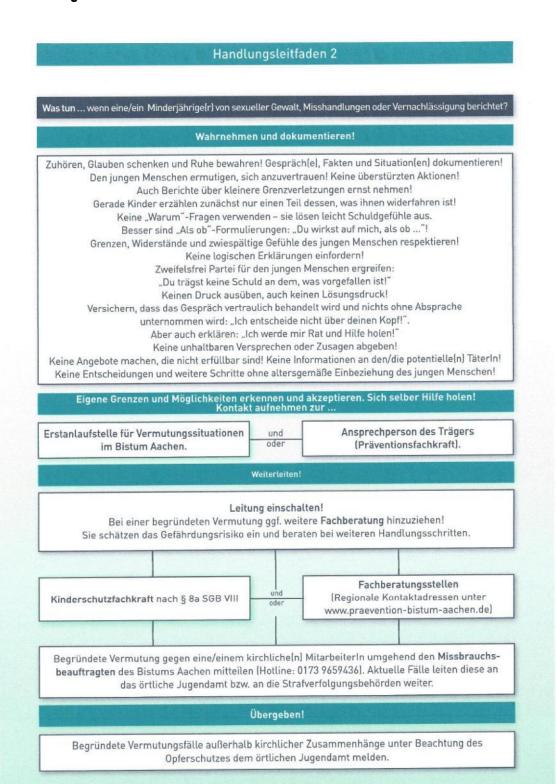
#### 12. Anhang

#### 12.1. Handlungsleitfaden 1



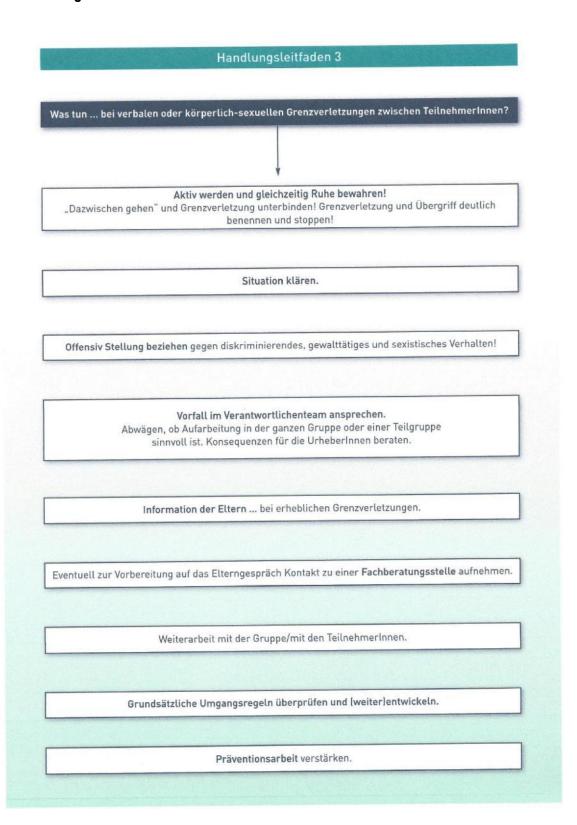


#### 12.2. Handlungsleitfader 2





#### 12.3. Handlungsleitfader 3





12.4. Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ)

Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) **Hauptamtliche** 

Die Einsichtnahme in das Erw vorgenommen:	veiterte Führungszeugnis wurde	von mir
Name der Einrichtung		
Vorname/ Nachname der Mita	arbeiterin/ des Mitarbeiters	Geburtsdatum
Ausstellungsdatum des Erwei	iterten Führungszeugnisses	
Ein Eintrag im Sinne des § 72	2a SGB VIII * liegt nicht vor.	
Ich bestätige die Einhaltung d	ler geltenden datenschutzrechtli	chen Bestimmungen.
Das EFZ wurde am	eingesehen.	
Ort und Datum		
Untorcobrift der für die Eineich	ato alama a sustan diseas Deresas	



12.5. Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ)

Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) **Ehrenamtliche** 

Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a,181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist .

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Die Einsightnehme in des Erweiterte Eübrungszeugnis wurde von mir

vorgenommen:	Liweiteite	i uniungszeugnis	wurde	VOIT	11111
Name der Einrichtung					
Name der Einnending					
Vorname/ Nachname der Mitarb	eiterin/ des l	Mitarbeiters	Gebu	ırtsdat	um
Ausstellungsdatum des Erweiter	ten Führung	szeugnisses			
Ein Eintrag im Sinne des § 72a	SGB VIII * lie	egt nicht vor.			
Ich bestätige die Einhaltung der	geltenden d	atenschutzrechtliche	n Bestim	mung	en.
Das EFZ wurde am		_eingesehen.			
Ort und Datum					



#### **12.6. Organigramm der Kindertagesstätten** (Stand:August 2018)



#### 12.7. Sexualpädagogische Konzept der Kindertagesstätten

Dieses Sexualpädagogische Konzept wurde aus dem Wunsch der Mitarbeiter/innen heraus entwickelt, um die Kinder zu stärken und zu schützen. Die Teams beider Einrichtungen haben sich zusammengesetzt, verschiedene Punkte ausdiskutiert und Abläufe, Absprachen und Ideen schriftlich festgehalten. Ziel des so entstandenen Konzeptes ist es, Stärke und Entschlossenheit nach Außen zu demonstrieren und uns als Einrichtung mit klaren Richtlinien und verbindlichen Absprachen zu positionieren. Wir sehen das Konzept als Unterstützung unserer Arbeit im Bereich Sicherung des Kinderschutzes. Dieses Thema soll in den Blickpunkt von Träger, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Eltern rücken, um einen offenen Umgang damit möglich zu machen. Das Team erhofft sich, bei einer eventuellen Aufdeckung, Sicherheit und Unterstützung im Umgang mit der Situation zu erhalten.

#### 1. Kindliche Sexualität

Jeder Mensch ist von Geburt an ein Wesen mit sexuellen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei steht in den ersten Lebensjahren das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und körperlicher Nähe im Vordergrund. Die Kinder erkunden ihre Welt lustvoll und mit allen Sinnen. Zuerst erforschen sie ihr Umfeld in der oralen Phase, indem sie alles in den Mund stecken und saugen.



Anschließend folgt die anale Phase in der die Kinder ihren Körper entdecken, empfindliche Körperstellen und Körperöffnungen erkunden. Danach schließt sich zunehmend der Spracherwerb an, indem die Kinder Worte finden und Zusammenhänge herstellen. Im Kindergartenalter werden die Kinder sich ihrem Geschlecht immer bewusster. Sie erkennen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen, werden neugierig, beobachten, untersuchen, probieren aus und stellen Fragen. Über Körperkontakt bauen Kinder Kontakt zu ihren Mitmenschen auf. Von Kind zu Kind ist das Bedürfnis nach Nähe unterschiedlich. In der Kindertagesstätte kommen sie mit vielen Kindern zusammen. Die Kinder setzen sich in Rollenspielen, z.B. "Vater-Mutter-Kind" oder "Baby bekommen", mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Dazu gehören auch gemeinsame Toilettenbesuchen, bei denen die Kinder sich gegenseitig beim Toilettengang beobachten, oder Doktorspiele, bei denen sie ihre kindliche Neugierde ausleben. Auch kindliche Selbstbefriedigung ist in diesem Alter weit verbreitet. (Sich kitzeln, streicheln oder an Gegenständen reiben.) Sie interessieren sich für ihren Körper, die unterschiedlichen Körperteile und entwickeln viele Fragen. Sie wollen häufig auch etwas über Geburt und Zeugung erfahren. Manche Kinder wollen Mutter oder Vater heiraten und/oder sind eifersüchtig auf den gleichgeschlechtlichen Elternteil. Unter den Kindern entstehen oft Freundschaften, die mit Liebesgefühlen, dem Austausch von Zärtlichkeiten und dem Bedürfnis nach Wärme und Verbundenheit sein können. Zum Ende der Entwicklungsphase verfestigt sich die Geschlechteridentität und das andere Geschlecht wird oft abgelehnt (Mädchen/Jungen sind doof). Freundschaften beziehen sich vorwiegend auf das gleiche Geschlecht. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich von der Sexualität der Erwachsenen. Hier stehen weder Begehren noch Lustgefühle im Vordergrund, sondern die kindliche Neugierde. Sie äußert sich im Spiel und wird nicht als sexuelle Handlung wahrgenommen. In der Regel ist sie spontan, lebt im Moment, ist also keine geplante Handlung. Dadurch entwickeln die Kinder ihr Selbstkonzept und ihr Selbstbild über ihren Körper. Sie sammeln Erfahrungen darüber, was für sie angenehm ist oder was sie nicht möchten, ob sie eher aktiv oder passiv teilnehmen möchten.

#### 2. Wie gehen wir in unserer Arbeit darauf ein?

Für uns ist die kindliche Sexualität ein wichtiger Prozess in der Entwicklung der Identität, des Selbstbilds und des Selbstkonzeptes des Kindes. Wir möchten auch in diesem Bereich jedem Kind die Möglichkeit zur individuellen Entwicklung geben. Es gilt für die Kolleginnen und Kollegen die Bedürfnisse des einzelnen Kindes sensibel zu erkennen und zu respektieren. Gerade bei den ganz jungen Kindern ist der Kontakt zu den Erwachsenen durch ein hohes Maß an Körperkontakt geprägt. Die Kinder wollen kuscheln und in den Arm genommen werden.



Das Füttern und die Wickelsituationen sind nicht nur auf die Pflege reduziert. In diesem Alter achten wir darauf, die Anzahl der Bezugspersonen möglichst klein zu halten, so dass die Betreuung der Kinder nur vom Personal der Gruppe und zu Beginn möglichst nur von einer Person durchgeführt wird. Unser Ziel ist es, die Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu stärken. Jedes Kind soll in dem Bewusstsein leben, dass es einzigartig ist. Sie sollen ein gutes Körpergefühl entwickeln, den Körper und ihr Umfeld mit allen Sinnen erleben. Sie sollen Wissen über den Körper und ihre Körperteile und deren Funktionen erlangen und altersentsprechende Antworten auf ihre Fragen erhalten. Die Kinder sollen lernen, dass sie über ihren Körper selber bestimmen können und, dass Erwachsene akzeptieren, wenn sie "Nein!" sagen. Um das zu erreichen, dürfen die Kinder im Kindergartenalltag mitbestimmen. Hier lernen sie, dass Erwachsene ihre Meinung akzeptieren und sie etwas bewegen können. Es werden Fragen zum Thema Sexualität zu gelassen und kindgerecht beantwortet. Wir thematisieren die verschiedensten Gefühle und erarbeiten sie mit den Kindern, so dass sie lernen, ihre Gefühle zu verbalisieren, aber auch bei Anderen die Gefühle zu erkennen und Rücksicht darauf zu nehmen. Die Raumgestaltung lässt Rückzugsmöglichkeiten zu und Doktorspiele sind dort erlaubt, wenn die Kinder sie in ihrem Spiel entwickeln. Es werden Regeln zu Doktorspielen mit den Kindern besprochen, wenn die Situation es zulässt. Aufgrund ihrer Entwicklung sind die Kinder oft nicht in der Lage, ihre Bedürfnisse und Erfahrungen zu verbalisieren. Voraussetzung hierfür ist die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper sowie wichtige Körperteile, Organe und deren Funktion kennen zu lernen. Sie sollen die Neugierde am eigenen Körper und den Körpern Anderer nachgehen können und in Erfahrung bringen, was für ihren Körper gesund ist. So können Kinder lemen ihre eigenen Bedürfnisse zu spüren, zu erkennen und mit dem entsprechenden Wortschatz deutlich zu machen. Mit zunehmendem Alter wird auch das Wissen um den Körper für die Kinder interessanter. Es wird in verschiedenen Projekten Worte und Begriffe zum Thema Körper vermittelt. Es stehen Bücher zu diesem Thema in den Gruppen zur Verfügung. Für Doktorspiele gibt es Regeln, die mit den Kindern erarbeitet werden. Die Regeln lauten:

	Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen will.
	Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
	Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Mund, ins Auge, in die Nase, ins Ohr, in
	den Po, in die Scheide oder in den Penis.
	Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei den Doktorspielen nichts zu
suc	chen. ☐ Hilfe holen ist kein Petzen.

Kinder entwickeln in dieser Zeit ihre ersten Schamgefühle. Für die Entwicklung muss Raum gegeben werden und die Akzeptanz der Mitarbeiter, die es zulassen, dass ein Kind etwas nicht tun möchte, weil es sich schämt. Die Bloßstellungen der Kinder werden vermieden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen machen sich gegenseitig darauf aufmerksam, wenn sie diese Regeln nicht einhalten. Das Schamgefühl muss auch von den Kindern untereinander respektiert und akzeptiert werden. Keiner soll bloß gestellt oder ausgelacht werden. Es ist normal, dass solche Situationen vorkommen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen greifen diese Situationen auf und besprechen sie mit den betroffenen Kindern. Auch erwachsenenfreie Zonen gehören zum Konzept, um den Kindern eine Erprobung ihres Selbstkonzeptes zu ermöglichen. Kinder sind hier nicht ganz unbeobachtet. In kurzen Zeitabständen schaut ein Erwachsener in die Räume oder ins Außengelände. Für die Kinder sind sowohl das Elternhaus, als auch die Kindertagesstätte ein Ort des Vertrauens, in dem die Kinder sich wohl fühlen. Sollten Kinder zu Hause für ein Verhalten bestraft werden, dass im Kindergarten erlaubt ist, können sie in einen innerpsychischen Konflikt geraten. Darum wünschen wir uns auch zu dem Thema "kindliche Sexualität" einen offenen Umgang und offene Gespräche mit den Eltern.

#### 3. Wie stellt sich die Einrichtung auf?

#### 3.1. Regeln und Strukturen

Es wurde festgelegt, dass beide Teams in einem gemeinsamen, sexualpädagogischen Konzept klare Strukturen festhalten. Es ist allen wichtig, dass ein respektvolles, wertschätzendes und grenzachtendes Miteinander gepflegt wird und die Mitarbeiter/innen sich als positives Vorbild erleben. Die Aussagen der Kinder werden ernst genommen. Unter den Kolleginnen und Kollegen soll eine Sensibilität für die "Petzkultur" der Kinder entwickelt werden, damit den Kindern vermittelt werden kann: "Hilfe holen, ist kein Petzen."

#### 3.2. Das Konzept

Alle zwei Jahre soll das Konzept im Team besprochen und unter Umständen überarbeitet und aktualisiert werden. Dadurch werden die getroffenen Absprachen aufgefrischt und reflektiert. Das bestehende Material wird erweitert und es besteht die Möglichkeit sich fortzubilden.

Dieses Konzept ist für alle Mitarbeiter/ innen verbindlich und wird durch eine Unterschrift dokumentiert.

#### 3.3. Sexualerziehung

Der Neugierde der Kinder wird mit einem offenen, sachgemäßen und kindgerechten Umgang in Fragen der Sexualität begegnet. In möglichst alltäglichen Situationen, wie z.B. Wickelsituation oder in der Sauberkeitserziehung, lernen die Kinder ihre Körperteile zu benennen. In Konflikten oder Momenten in denen Kinder Frustration oder Ärger erfahren, wird die Möglichkeit genutzt über Gefühle zu sprechen, ihre Auswirkung auf unseren Körper deutlich zu machen und den Umgang damit zu üben. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind bestrebt einen positiven Umgang mit den momentanen Bedürfnissen zu vermitteln. Durch Lieder, Fingerspiele, Bücher, Geschichten und anderen Angeboten wird die Vertiefung des Themas unterstützt.

#### 3.4. Umgang mit Nähe und Distanz

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat eine natürliche Distanz zum Kind zu wahren, kein Kind wird geküsst. Beim Wickeln wird mit dem Kind gelacht und gespielt. Zärtlichkeiten, wie auf den Bauch küssen oder prusten sind zu unterlassen. Da die Kinder Nähe (Umarmung und auf dem Schoß sitzen) brauchen, wird ihnen dieses Angebot im Bedarfsfall gemacht, jedoch eine Ablehnung auch akzeptiert. Die Initiative in diesem Fall muss immer vom Kind ausgehen und das Kind hat jederzeit die Möglichkeit sich selbst aus der Situation zu lösen. Alle Gefühle (Schmerz, Trauer, Wut, Angst) der Kinder werden akzeptiert und nicht ausgeredet. (z.B. Ist doch nicht so schlimm) Dadurch würde die Selbstwahrnehmung des Kindes verwirrt.

#### 3.5. Das Kind beim Namen nennen

Die Mitarbeiter/innen geben den Kindern keine Kosenamen, wie z.B. Schätzchen, Liebchen, Zuckerpuppe...! Dies bleibt der Familie vorbehalten. Abkürzungen von Namen werden nur verwendet, wenn das in der Familie so üblich ist, oder das Kind damit einverstanden ist. Es werden keine Verniedlichungen genutzt und bei Maßregelungen werden Kinder nicht mit dem Nachnamen oder Spitznamen angesprochen. Jeder bemüht sich den Namen des Kindes richtig auszusprechen, auch wenn es noch so schwierig ist.

#### 3.6. Kleiderordnung

Die Mitarbeiter/innen haben sich auf angemessene Berufskleidung geeinigt. Als Richtlinie dient, dass vom Brustansatz bis zum Knie alles bedeckt sein muss. Die Kleidung sollte nicht so weit geschnitten sein, dass sie beim Bücken Einblicke gewährt.



Hosen sollten so getragen werden, dass sie nicht rutschen und beim Bücken die Gesäßspalte oder Unterwäsche zu sehen ist. Vor allem aus Sicherheitsgründen ist festes Schuhwerk zu tragen. Eltern sollen darauf hingewiesen werden, dass die Kleidung der Kinder zum Spielen geeignet ist. Es wird um altersentsprechende und wetterentsprechende Kleidung und festes Schuhwerk gebeten. Im Sommer soll beim Planschen im Außengelände Badesachen, aber mindestens eine Unterhose, getragen werden, da das Gelände vor fremden Einblicken nicht zu schützen ist.

#### 3.7. Rechte auf Intimsphäre

In Wickelsituationen ist darauf zu achten, dass die Türe geschlossen bleibt. Es werden weder Praktikanten noch andere Kinder als Beobachter zu gelassen. Die Säuberung des Intimbereichs ist stets verbal zu begleiten, damit die Kinder ihren Intimbereich nicht als Tabuthema erleben. Kinder sollen durch einen Sichtschutz beim Wickeln, Duschen oder Umziehen vor fremden Blicken bewahrt werden. Auf der Abschlussfahrt wird die Intimsphäre der Kinder beim Duschen und Untersuchung nach Zecken gewahrt. In Umziehsituationen, auch beim Turnen, soll den Kindern bei Bedarf ein Rückzug ermöglicht werden. Sollten beim Planschen im Außengelände Leute zum Zuschauen am Zaun stehen bleiben, werden sie durch das Personal angesprochen, mit der Bitte weiter zu gehen.

#### 3.8. Schlafsituation

Mit Eltern und Kinder werden Einschlafrituale abgesprochen. Von Kindern gesetzte Grenzen werden immer akzeptiert. Beim Kraulen und Streicheln der Kinder zum Einschlafen, werden die Kinder zuvor um ihr Einverständnis gebeten. Bei der Abschlussfahrt und bei der Übernachtung schlafen die Erwachsenen nicht zwischen den Kindern. Die Erwachsenen ziehen sich nicht vor den Kindern um, oder duschen sich, wenn die Kinder im Waschraum sind. Auch das gegenseitige Untersuchen nach Zecken wird nicht vor den Kindern durchgeführt.

#### 3.9. Recht am eigenen Bild

In vielen Situationen werden während unseres Alltags Fotos von den Kindern gemacht. Die Kinder haben in unseren Einrichtungen das Recht, mit zu entscheiden, ob ihr Bild öffentlich gemacht wird. Kinder werden durch die Kolleginnen und Kollegen motiviert, sich zu äußern, wenn Bilder von ihnen entfernt werden sollen. Im Hinblick auf die Nutzung der heutigen Medien möchten wir den Kindern vermitteln, dass sie ein Recht auf das eigene Bild haben und darüber entscheiden können, was damit geschieht.



#### 3.10. Gespräche mit Kindern

Kinder haben großes Vertrauen zu den Kolleginnen und Kollegen und vertrauen ihnen Geheimnisse und Sorgen an. Hier möchten wir die Kinder nicht bedrängen oder durch bohrende Fragen auffordern, mehr zu erzählen. Es wird nicht vor den Kindern mit anderen Kolleginnen und Kollegen über die Kinder gesprochen. Informationen über die Kinder werden auch nicht offen liegen gelassen oder an andere Eltern weiter gegeben. Auch die eigenen Eltern erhalten die anvertrauten Informationen nur mit dem Einverständnis der Kinder. Bei Gefährdung der Kinder, über die wir durch das Kind erfahren haben, wird das Kind darüber informiert, dass man anderen Leuten davon erzählen muss.

#### 3.11. Elternarbeit

Durch die Veröffentlichung des Konzeptes möchten wir den Eltern deutlich machen, dass dies ein Thema in unserer Einrichtung ist. Es wird den Eltern in Kooperation mit der Städteregion jährlich ein Elternabend zum Thema angeboten. Durch möglichst große Transparenz in unserer Arbeit bieten wir den Eltern die Möglichkeit ein offenes Gespräch über dieses Thema zu führen.

#### 4. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Kindliche Sexualität ist eine wichtige und durchaus positive, ganzheitliche Lebenserfahrung. Dabei kann es auch zu Grenzverletzungen unter den Kindern kommen. Eine Grenzverletzung kann absichtlich oder unabsichtlich geschehen. Eine unabsichtliche Grenzverletzung kann man durch eine Entschuldigung wieder korrigieren. Manchmal kommt es aber auch zu Situationen, wo Kinder ihre Macht erproben und andere Kinder durch Drohungen, Erpressung oder Gewalt zu Handlungen zwingen. Das betroffene Kind duldet unfreiwillig sexuelle Handlungen oder beteiligt sich unfreiwillig daran. Das übergriffige Kind nötigt das betroffene Kind durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperlicher und verbaler Gewalt (obszöne Schimpfwörter). Hier spricht man von sexuellen Übergriffen unter Kindern. Sollten wir im Kollegium zu der Einschätzung kommen, dass eine übergriffige Handlung vorliegt, haben wir die pädagogische Verantwortung einzuschreiten. Dabei ist es ganz egal, ob wir die Situation selber wahr genommen haben oder wir darüber von Eltern oder Kindern informiert wurden. Das ergibt sich auch aus dem gesetzlichen Kinderschutzauftrag.



Zuerst steht das betroffene Kind im Fokus und erhält die volle Aufmerksamkeit. Wir achten darauf, dass dem Kind das sichere Gefühl vermittelt wird, die Erwachsenen stehen ihm in seiner Situation bei und es wird getröstet. Ihm wird versichert, dass es keine Schuld hat. Es wird dem Kind Raum für seine Gefühle gegeben.

Im Anschluss wird das übergriffige Kind mit seinem Verhalten konfrontiert. Es soll dem Kind vermittelt werden, dass seine Macht ein Ende gefunden hat und Erwachsene ihre positive Autorität zu Gunsten des betroffenen Kindes einsetzen. Das Verhalten wird klar verboten. Eventuell kann ein Spielverbot für besondere Spielbereiche ausgesprochen werden und es darf unter Umständen die Toilette nicht mehr alleine besuchen. Damit soll die Einsicht des Kindes über sein Fehlverhalten gefördert werden.

Alle hier zu treffenden Maßnahmen werden von den Pädagogen entschieden und nicht von den Eltern betroffener Kinder!

Abschließend wird natürlich mit den Eltern beider beteiligten Kinder das Gespräch gesucht. Das Problem wird offen angesprochen. Gegebenenfalls wird eine " insofern erfahrene Fachkraft" zum Gespräch dazu gebeten. Die Eltern werden über das Vorgefallenen informiert, beraten und eventuell an eine Beratungsstelle weitervermittelt.

Kinder, die nicht direkt an der Situation beteiligt waren, haben doch zumeist einiges mitbekommen. Auch mit diesen Kindern wird über das Vorgefallene gesprochen. Das unerlaubte Verhalten wird klar benannt und die Regeln neu besprochen. Die Kinder werden noch einmal darauf hingewiesen, dass "Hilfe holen" kein "Petzen" ist und dass jedes Kind "Nein!" sagen darf, wenn es etwas nicht möchte. Je nach Vorfall entscheidet die Leitung ob der Träger und das Jugendamt eingeschaltet werden.

#### 5. Kinderschutzauftrag

Uns ist es ein großes Anliegen, dass es allen uns anvertrauten Kindern gut geht. Gesetzlich sind wir sogar dazu verpflichtet, für das Wohl der Kinder zu sorgen. In einer gemeinsamen Vereinbarung haben das Jugendamt der Stadt Stolberg, die Trägervertreter der Kirchengemeinde St. Lucia und die Verbundleitung einen Schutzauftrag nach §8a Abs. 2 des Kinder- und Jugendschutzgesetzes für alle pädagogisch tätigen Kräfte in unseren Einrichtungen festgelegt. Alle Mitarbeiter sind durch das Gesetz verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.



In einer vom Bistum angeordneten Fortbildung werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umgang mit Missbrauchsfällen, aber vor allem in der Präventionsarbeit, geschult. Hier geht es darum Kinder stark zu machen, damit sie z.B. "Nein!" sagen können oder Worte lernen, mit denen sie in Notsituationen Hilfe holen können.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, ist das Gefährdungsrisiko von der Leitung, mit der Unterstützung des Betreuungspersonals, einzuschätzen. Dazu wurden vom Bistum Einschätzbögen zur Verfügung gestellt und eine klare Vorgehensweise vorgegeben. Je nach Einschätzung muss eine "insofern erfahrene Fachkraft" eingeschaltet werden und bei akuter Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt sofort zu verständigen. Bei anderweitigen Gefährdungen sind umgehend Gespräche mit den sorgeberechtigten Personen (in der Regel die Eltern) zu führen, in denen das Problem klar und deutlich formuliert wird und den Eltern eventuelle Hilfe, wie Erziehungsberatung, SPZ o.ä. vorgestellt wird.

#### 6. Missbrauchsverdacht durch Mitarbeiter

Ziel des sexualpädagogischen Konzeptes soll es sein, im Falle eines Missbrauchs durch Kolleginnen oder Kollegen, auf ein verbindliches, hilfreiches Handlungskonzept zurück greifen zu können. Dem Team ist klar, dass die Aufklärung eines Verdachts eines sexuellen Missbrauchs, einzig und allein die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde ist. Die Handlungsabläufe sind der Broschüre des Bistums "Augen auf!" zu entnehmen. Es sollen darüber hinaus noch auf folgende Dinge hingewiesen werden: Wenn jemand eine verdächtige Situation beobachtet, hat er den Balanceakt zwischen Überreaktion und Resignation zu leisten. Da es sich nur um einen Verdacht handelt, sollte das Beobachtete nicht zu schnell im gesamten Team offen gelegt werden. Zur Aufarbeitung der Situation im Team, soll die Leitung in Absprache mit dem Träger, nach der Klärung des Vorfalls durch Fachleute oder Leitung, für das Team eine Begleitung durch Supervision organisieren. Sollte das Kind in der Einrichtung verbleiben, ist es wichtig einen gelassenen und normalen Umgang mit dem Kind zu pflegen und sich nicht dazu hinreißen zu lassen, das Kind immer wieder durch besondere Behandlung in den Mittelpunkt zu stellen.